



Rundschreiben 22 / 2021

Magdeburg, 22. Dezember 2021

Anforderung von Pflanzenschutzaufzeichnungen nach UIG

Die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung sind gemäß der Pflanzenschutzzuständigkeitsverordnung die zuständige Behörde für das Einholen von Auskünften zu Überwachungszwecken über die Aufzeichnung der angewendeten PSM nach dem PflSchG.

Wegen eines aktuellen Auskunftersuchens des NABU nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) über den PSM-Einsatz im Einzugsgebiet bestimmter Kleingewässer in den Jahren 2018, 2019 und 2021 fordern die zuständigen ÄLFF derzeit von den in den betreffenden Gebietskulissen wirtschaftenden Landwirte die Übermittlung der PSM-Anwendungsdaten aus in den jeweiligen Anschreiben benannten Jahren. Das behördliche Auskunftersuchen gibt die Rechtsauffassung zu erkennen, wonach gegenüber den Betrieben ein Auskunftsanspruch **wegen des Auskunftersuchens eines Umweltverbandes** begründet ist. Die Nichtlieferung von Daten an das ALFF wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Erläuterung zur Rechtslage:

Das Land Baden-Württemberg weigerte sich in einem vergleichbaren Verfahren zunächst, angefragte Auskünfte über den PSM-Einsatz einem Umweltverband herauszugeben. In einem folgenden Rechtsstreit unterlag das Land. Das Verwaltungsgericht Mannheim, die I. Instanz, bejahte die Auskunftspflicht und begründete seine Entscheidung damit, dass das Tatbestandsmerkmal des „berechtigten Verlangens“ und die Ermessensentscheidung der Behörde aufgrund der Formulierung „kann“ in § 11 Abs. 3 PflSchG unionrechtswidrig und demzufolge nicht anzuwenden seien. Weil diese einschränkenden Merkmale nicht gelten, ist in allen Fällen ein Auskunftsanspruch gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, II. Instanz, bewertet die Aufzeichnungen der Landwirte als Umweltinformationen. Diese seien zwar nicht bei den zuständigen Behörden vorhanden, werden aber von den Landwirten für diese bereitgehalten. Es gehört zu den Aufgaben der Behörde, die Aufzeichnungen zu prüfen. Informationsrechtlich handelt es sich dabei grundsätzlich um geschuldete Vorbereitungsleistungen.

Der DBV folgt der dargestellten Rechtsprechung nicht und argumentiert wie folgt:

Ein Anspruch eines Umweltverbandes auf Auskunft auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) besteht immer nur (vereinfacht) gegenüber Behörden. Der Auskunftsanspruch beschränkt sich auf die Informationen, über die die Stelle verfügt. Sie ist nicht zu deren Beschaffung verpflichtet. Eine Mitwirkungspflicht eines Betriebes ist im UIG nicht vorgesehen. Auskünfte an Umweltverbände sind zu den Daten zu erteilen, die zum Zeitpunkt der Anfrage bei der Behörde vorliegen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Die Behörden haben gemäß dem PflSchG gegenüber Landwirten hinsichtlich der Aufzeichnungen von PSM-Anwendungsdaten nur einen Auskunftsanspruch unter den Voraussetzungen von § 63 PflSchG. Auskünfte sind zu geben zur Durchführung der Aufgaben, die sie auf der Grundlage des PflSchG übertragen bekamen. Sie können Einsicht nehmen in Daten, soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des PflSchG und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Veröffentlichte Haltung des Sächsischen Bauernverbandes:

Den Mitgliedern wird empfohlen, Einspruch gegen das Auskunftersuchen einzulegen. Eine mit Bußgeld beschwerte Ordnungswidrigkeit nach dem UIG sieht das Gesetz wegen unterlassener Zuarbeit von Privaten nicht vor. So dass die Rechtsmittelentscheidung abgewartet werden kann. Der sächsische Verband nimmt nicht Bezug auf den Auskunftsanspruch gemäß PflSchG.

Unsere Bewertung:

Die geschilderte Rechtslage ist schwierig. Das BMEL prüft gegenwärtig die Auswirkungen der Entscheidung des VG Mannheim. Schlüssig scheint zu sein, dass eine Zuarbeit betrieblicher Daten zur PSM-Anwendung an die Behörden wegen eines Auskunftersuchens auf der Grundlage des UIG nicht gerechtfertigt werden kann.

Eine Zuarbeit von PSM-Anwendungsdaten auf der Grundlage des PflSchG ist nur zur Erfüllung behördlicher Aufgaben aus dem PflSchG und deren Rechtsverordnungen zulässig, aber wahrscheinlich nicht, um einem Auskunftersuchen nachzukommen. Das könnte über einen Einspruch gegen den Verwaltungsakt (Datenabfrage) zu einer gerichtlichen Entscheidung gebracht werden. Im Rechtsmittelverfahren besteht das Risiko, dass das ALFF seine Begründung für die Datenerhebung ändert, nämlich Kontrolle ausüben zu wollen.

Allerdings hat die gemäß PflSchG zuständige Behörde einen uneingeschränkten Auskunftsanspruch zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe. Ob dieser bis zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen Dritter reicht, kann nicht abgeschätzt werden.

Bisher lässt sich ein Trend in der Rechtsprechung zugunsten der Auskunftersuchenden erkennen, so dass eine Mitteilungspflicht der Betriebe gegenüber der Behörde anerkannt wird.

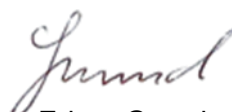
Abschließend:

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens nach Umweltinformationsgesetz (UIG) und der kurzen Bearbeitungszeitschiene für die von den ÄLFF angeschriebenen landwirtschaftlichen Betriebe über den Jahreswechsel hinweg, werden wir zeitnah vor der Abgabefrist des 17.01.2022 für unsere Mitglieder eine digitale Informationsveranstaltung anbieten. Über den Termin werden wir am Jahresanfang informieren. Im Mittelpunkt stehen die nun zu meldenden Pflanzenschutzaufzeichnungen, die gesetzlich zu erledigen sind und bei denen wir bei deren Übermittlung darum bitten, dass Sie diese auf ihre Plausibilität hin einordnen.

Wir sehen hier einen ersten Fall von Umweltinformationsauskünften, die die Landwirtschaft wegen Anfragen von Umweltverbänden erbringen soll. Es wird nicht bei diesem Projekt bleiben. Es sollte daher abgewogen werden, ob wir nicht mindestens einen Fall zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bringen sollten, weil wir uns ansonsten dieser Entwicklung akzeptierend ausliefern.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Referent